



T: 089/3160 720 gs-keilberthstr-6@muenchen.de Keilberthstr. 6 80939 München

Hygieneplan der Grundschule an der Keilberthstraße

Betretungsverbot der Schule

Nicht betreten dürfen die Schule Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome gemäß den Vorgaben des RKI aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal, Erziehungsberechtigte, Schüler*innen, Externe) verpflichtend!

Ausnahmen gelten für folgende Punkte bzw. Personengruppen:

- Schüler*innen auf ihrem Sitzplatz
- Schüler*innen während des Ausübens von Musik und Sport
- Lehrkräfte und weiteres Personal nach Erreichen des Arbeitsplatzes
- aufsichtsführende Lehrkräfte erlauben das Abnehmen der Maske aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können (Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig)
- Personen, für welche dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist (z.B. Nahrungsaufnahme in den Pausenzeiten)

Verhaltensregeln zur persönlichen Hygiene in der Schule

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden
- grundsätzliches Abstandhalten von mindestens 1,5 m außerhalb des Klassenverbandes (z.B. Treppenhäuser, Sanitärbereich) sowie zwischen Schüler*innen und Lehrkräften und sonstigem Personal
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (Armbeuge oder Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt
- kein Berühren von Augen, Nase und Mund
- bei Krankheitsanzeichen unbedingt zuhause bleiben bzw. sofort das Schulhaus verlassen

Regeln für den Schulbereich

- frontale und feste Sitzordnung, sofern möglich an Einzeltischen
- Vermeidung von Durchmischung durch Unterricht in festen Gruppen (Ausnahme: Klassenübergreifender Unterricht hier erfolgt eine "blockweise" Sitzordnung der Teilgruppen!)
- Weitgehender Verzicht auf Wechsel der Klassenzimmer, Nutzung von Fachräumen ist aber möglich
- wenn möglich, bleiben die Türen der Klassenzimmer geöffnet
- Partner- und Gruppenarbeit innerhalb des Klassenverbands möglich
- stetige Durchlüftung (Stoßlüftung, Querlüftung) der Zimmer mindestens alle 45 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten)
- keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Arbeitsmittel, Stifte,...)
- Benutzung von Computerräumen: Die Geräte (auch Tablets) sollen grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden; ist eine Reinigung der Geräte a.G. deren Besonderheiten nicht möglich, müssen vor und nach deren Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Einhaltung der Vorgaben zur persönlichen Hygiene (z.B. kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) müssen zudem dringend eingehalten werden!
- Empfehlung für die Pausen: Zuordnung von Zonen im Pausenhof, auch Pausen im Klassenzimmer sind möglich
- Vermeidung der Ansammlung von Personen im Sanitärbereich: Weg zur Toilette erfolgt zu zweit, Toilettengänge selbst alleine
- "Einbahnstraßenregelung" und "Rechts-Geh-Gebot" im Schulhaus (Bitte Ausschilderung beachten!)
- Betreten und Verlassen des Schulhauses unter Wahrung des Abstandsgebots (in Gruppen, durch verschiedene Eingänge)
- Erwachsene betreten nur nach Terminvereinbarung bzw. Melden beim Amtsmeister das Schulhaus
- regelmäßige und anlassbezogene Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe)
- tägliche Reinigung des Schulhauses
- hygienisch sichere Müllentsorgung

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht gefordert, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, das lediglich eine maximale Gültigkeit von drei Monaten besitzen darf. Danach ist eine ärztliche Neubewertung notwendig, die wiederum höchstens drei Monate gültig ist.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht wird von der Schule dokumentiert.

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

Sportunterricht

Sportunterricht sowie Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote dürfen unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:

- Körperkontakt darf in festen Trainingsgruppen stattfinden.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen.
- In den Umkleidekabinen muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Musikunterricht

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Nutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Hierzu müssen die Reinigungsutensilien eine ausreichend desinfizierende Wirkung aufweisen (mindestens "begrenzt viruzid").

Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel der Instrumente.

Beim Singen (im Raum und im Freien) stellen sich die Kinder mit mindestens 2 m Abstand versetzt auf, um den Aerosolausstoß zu verringern. Dabei sollen die Kinder in der gleichen Richtung stehen. Das Lüften geschieht nach dem Grundsatz: Nach 20 Minuten Singen folgt eine Lüftung von 10 Minuten.

Stand: 02.09.20

(gemäß: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – gültig ab dem Schuljahr 2020/21)